

**STATUTEN
DES
GEHORLOSENVEREIN WALLIS
1939 gegründet**

NAME UND SITZ

Art. 1

Der Gehörlosenverein Wallis ist eine freundschaftliche und sportliche Vereinigung, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er untersteht den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich im Clair'S.

Art. 2

Der Gehörlosenverein Wallis ist Mitglied des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FSS), des Schweizerischen Gehörlosensportverbandes (SGSV-FSSS) und von Forum Handicap Valais.

ZIEL

Art. 3

Der Gehörlosenverein Wallis hat zum Zweck:

- a) im Wallis alle Gehörlosen und Schwerhörigen zu vereinigen;
- b) die geistige und intellektuelle Entwicklung durch bildende und erholsame Versammlungen zu fördern;
- c) die Freundschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gehörlosen und Schwerhörigen zu fördern;
- d) mit dem SGB-FSS und dem SGSV-FSSS zusammenzuarbeiten.

MITGLIEDER

Art.4

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten zusammen. Alle Gehörlosen und Schwerhörigen haben das Stimmrecht. Die hörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 5

- a) Mitglieder, die grosse Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie haben weiterhin das Stimmrecht und sind von jeder Verpflichtung (Anwesenheit, Beitrag) befreit.
- b) Mitglieder, die zuverlässig während mehr als 25 Jahren den Beitrag bezahlt haben, erhalten das 25-jährige-Mitgliedschafts-Diplom. Sie sind von ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht befreit (Mitgliedsbeitrag).

Art. 6

Um Mitglied zu werden, muss eine schriftliche Anfrage an den/die Sekretär/-in des GVW gesandt werden. Ein mündliches Beitritts-gesuch ist ungültig. Der Vorstand kann den Beitritt des neuen Mitgliedes akzeptieren. Während der nächsten Hauptversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder, welche die Aufnahme bestätigen.

- a) Wenn ein Mitglied austreten möchte, muss er seinen Austritt spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich bekanntgeben.

Art. 7

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die das gute Einvernehmen in schwerwiegender Weise stören, sich schlecht aufführen oder den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlen möchten, nach einem Jahr ausschliessen. Vor dem Ausschluss erhalten sie zwei Mal eine Mahnung per Post.

Art. 8

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Vereinskasse.

ORGANISATION

Art. 9

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die verschiedenen Sektionen;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die Hauptversammlung findet jedes Jahr am letzten Samstag im November statt.

Art. 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder des Vereins einberufen werden.

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungen und die Erteilung der Entlastung;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Prüfung der Anträge, die dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung eingereicht wurden;
- d) die Wahl der Revisoren;
- e) die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;

- f) die Ernennung des Wahlkommissars;
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrags und die Statutenrevision;
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten;
- i) die Auflösung des Vereins.

Art.13

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Es wird mit erhobener Hand abgestimmt oder, falls ein Mitglied es wünscht, schriftlich. Falls mehrere Mitglieder für eine Vorstandsstelle kandidieren, wird schriftlich abgestimmt.

VORSTAND

Art. 14

- a) Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Sie sind auf 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden:
 - 1. 1 Präsident/-in;
 - 2. 1 Vizepräsident/-in, und je nach Wahlausgang;
 - 3. 1 Sekretär/-in;
 - 4. 1 Kassier/-in;
 - 5. 1-3 Beisitzer/-innen
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und ist verpflichtet, eines oder mehrere Mandate auszuüben. Es kann aus wichtigen Gründen (Gesundheit, Familie oder Arbeit, usw.) drei (3) Monate vor der Hauptversammlung zurücktreten.
- c) Falls der Präsident aus einem wichtigen Grund zurücktreten muss, ersetzt ihn der Vizepräsident interimistisch bis zur nächsten Hauptversammlung.

Art. 15

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Führung und Kontrolle des Vereins;
- b) die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- c) die Ernennung der Delegierten an verschiedene Versammlungen;
- d) die Organisation von freundschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.

Art. 16

Alle Aufgaben des Vorstandes sind ehrenamtlich ausgeführt.

Art. 17

Der Verein verpflichtet sich rechtsverbindlich gegenüber Dritten, durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, zusammen mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied.

KOMMISSÄR

Art.18

- a) Die Hauptversammlung wählt einen Wahlkommissär, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- b) Der Wahlkommissär ist an die Schweigepflicht gebunden, und hat folgende Aufgaben:
 - 1) die Austrittserklärung der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen;
 - 2) die Suche nach einem Ersatz für die austretenden Vorstandsmitglieder.

DELEGATIONEN

Art. 19

Der Vorstand wählt Delegationen mit einem oder mehreren Mitgliedern, um den Verein in bestimmten Aufgaben zu vertreten.

SEKTIONEN

Art. 20

- a) Der Verein organisiert sich in Sektionen mit eigenem Aktivitäten, wie Fussball, Badminton, Bowling, usw.
- b) Jede Sektion organisiert sich selbstständig.
- c) Jede Sektion besitzt ihre eigene Kasse und ihr eigenes, von der Hauptversammlung genehmigtes Reglement.

FINANZEN

Art. 21

Der Verein besitzt eine Hauptkasse und ein Bankkonto. Diese werden gemeinsam verwaltet.

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) die Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden und Subventionen;
- c) Kapitalzinsen;
- d) Reingewinnen aus den von ihm organisierten Veranstaltungen;
- e) den Bussen bei verspäteter Bezahlung des Beitrages.

Art. 23

Der Kassier ist für die Kasse und ihre Konten verantwortlich. Er muss alle Konten sowie alle Belege den Revisoren mindestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung vorlegen.

Art. 24

- a) Die Unkosten der Organisationen und die Reisespesen der Mitglieder (Delegation, Kommission, Vorstand) werden vor der Hauptkasse vergütet. *Siehe auch das Vorstandsreglement des GVW und das Teilnahmereglement der Sektionen des GVW.*
- b) Jede Sektion, die über eine Kasse verfügt, bezahlt ihre Delegierten. *Siehe das Teilnahmereglement der Sektionen des GVW.*

Art.25

- a) Die Kasse jeder Sektion bezahlt die Einschreibgebühren für westschweizerische und schweizerische Wettkämpfe. Nur Sportdisziplinen, die keine Sektion haben, werden von der Hauptkasse bezahlt.

Art. 26

Die Hauptkasse kann ebenfalls jedem Sportler (Rennen, Ski, usw.), der an internationalen Wettkämpfen teilnimmt, eine finanzielle Hilfe zukommen lassen.

Um diese Hilfe zu erhalten, muss er seinen Antrag mit guten Resultaten begründen.

Art.27

Die Mitarbeit zwischen Hauptkasse und Sektionskassen muss eng sein. Der Austausch muss in vollem Vertrauen erfolgen.

Art. 28

Die Sektionkassen gehören dem Gehörlosenverein Wallis.

Art. 29

Haftung: Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen garantiert: Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30

Falls eine Sektion über mehr als 3 Jahre inaktiv ist und ihre Kasse in der gleichen Zeit ungenutzt bleibt, geht dieses Geld direkt an die Hauptkasse, mit dem Vorbehalt, dass diese es für mögliche Aktivitäten für weitere 3 Jahre zur Verfügung hält.

Wird dieses Geld nie genutzt (für eine Gesamtdauer von 6 Jahren), geht es endgültig an die Hauptkasse, die frei darüber verfügen kann.

REVISOREN

Art. 31

Der Revisor wird aus Nicht-Vorstandsmitgliedern von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er arbeitet mit einem weiteren Revisor zusammen, der bei der letzten Hauptversammlung gewählt wurde. Sie können jederzeit die

Konten einsehen, die ihnen obligatorisch 30 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden. Sie haben das Recht auf ausführliche Konteneinsicht und stellen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VERSCHIEDENES

Art. 32

Für die Teilnahme an allen Wettbewerben muss man Mitglied des Gehörlosenvereins Wallis sein.

Die Reglemente halten die Finanzierung der Einschreibung fest.



Die Präsidentin
Christine Duc



Die Sekretärin
Emmanuelle Raboud

Art. 33

Ein Antrag auf Statutenänderung muss dem Präsidenten mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich übergeben werden. Änderungen können nur mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei wichtigen Änderungen wird geheim abgestimmt.

Art. 34

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 3/4 aller Mitglieder dafür stimmen.

Wenn der Verein aufgelöst wird, gehen das Archiv und das Guthaben des Vereins provisorisch für 10 Jahre an den SGB-FSS. Wenn während dieser Zeit keine neue Vereinigung gegründet wird, gehen alle Vermögenswerte endgültig an diese Institution für Aktivitäten in der Westschweiz über.

Art. 35

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. November 2017 in Pont-de-la-Morge vorgelesen und angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die von 2010.